

Lesefassung

Hauptsatzung

der Gemeinde Simmerath

vom 10.11.2009

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.11.2025

(die am 06.11.2025 vom Rat beschlossen wurde und rückwirkend zum 06.11.2025 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch (*zuletzt aktuell*: Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618)), hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 27. Oktober 2009 / 06.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung / 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath vom 22.12.2020 beschlossen:

§ 1

Entstehung der Gemeinde und des Gemeindegebietes

- 1.) Die Gemeinde Simmerath besteht seit dem 01. Januar 1972. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14. Dezember 1971 gebildet.

Zur Gemeinde Simmerath gehören die Ortschaften und Ortsteile Bickerath, Dedenborn, Eicherscheid, Einruhr, Erkensruhr, Forsthaus Dedenborn, Am Gericht, Gerstenhof, Hammer, Haus Waldheim, Hechelscheid, Heppenlaag, Hirschrott, Huppenbroich, Jägersweiler, Kämpchen, Kalltal, Kesternich, Lammersdorf, Leykaul, Ölmühle, Paustentbach, Pleushütte, Rauchenauel, Rollesbroich, Rurberg, Seifenauel, Silberscheidt, Simmerath, Simmerather Mühle, Steckenborn, Strauch, Schilsbachtal, Schöne Aussicht, Waldsiedlung, Weihrauchsberg, Wildenhof, Witzerath und Woffelsbach.

- 2.) Das Gebiet der Gemeinde Simmerath erstreckt sich über eine Grundfläche von insgesamt 111 qkm.
- 3.) Dieses Gemeindegebiet wird in die folgenden Bezirke (Ortschaften) eingeteilt:

Dedenborn

Forsthaus Dedenborn
Ölmühle
Rauchenauel
Seifenauel
Schöne Aussicht

Weihrauchsberg
Hammer

Eicherscheid

Am Gericht

Einruhr

Erkensruhr
Hirschrott
Jägersweiler
Pleushütte
Leykaul

Kesternich

Haus Waldheim

Lammersdorf

Heppenlaag
Kämpchen
Waldsiedlung

Rollesbroich

Silberscheidt
Kalltal - Kalltalsperre

Rurberg

Simmerath

Huppenbroich
Bickerath
Witzerath
Paustenbach

Steckenborn

Hechelscheid

Strauch

Gerstenhof

Woffelsbach

Wildenhof
Schilsbachtal

Die Abgrenzung des Gemeindegebietes und der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen, eine eigene Flagge und ein eigenes Dienstsiegel.
Das Recht zur Führung eines eigenen Wappens, einer eigenen Flagge und eines eigenen Dienstsiegels wurde der Gemeinde mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 09.12.1975 verliehen.
- 2.) Formen und Farben des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind aus der Beilage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Gemeinderat

- 1.) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Simmerath".
- 2.) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr/Ratsfrau".

§ 4

Aufgaben des Rates

- 1.) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die gemäß § 41 Gemeindeordnung NRW und anderen gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden dürfen.
- 2.) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder auf den Bürgermeister übertragen, soweit diese Hauptsatzung nicht schon Regelungen dieser Art enthält.

Sachverständige können an den Ratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- 3.) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er von dem Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.
- 4.) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.

Einem sachkundigen Bürger, als Mitglied eines Ausschusses, steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses dieses Ausschusses zu.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- 1.) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Diese Unterrichtung soll möglichst frühzeitig über die Lokalpresse und das Internet, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, in Versammlungen oder in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung im Einzelfall entscheidet der Rat.
- 2.) Bei wichtigen Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für das Wohl einer Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, soll eine Einwohnerversammlung stattfinden. Die Einwohnerversammlung kann auf einzelne Ortschaften oder Ortsteile beschränkt werden.
- 3.) Über die Einberufung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat durch Beschluss. Hat der Rat die Einberufung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner des in dem Beschluss benannten Gemeindegebietes durch öffentliche Bekanntmachung unverzüglich ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter die Einwohner über Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen oder Vorhaben. Die Einwohner haben alsdann Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung des Gegenstandes der Unterrichtung mit vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen unter besonderer Berücksichtigung der Fachausschussmitglieder und des Bürgermeisters. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4.) Die dem Bürgermeister nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Verfahren

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 7

Bürgermeister

- 1.) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath festgelegt.

- 2.) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, werden durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO).

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Die Reihenfolge, zu der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind, ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahl nach § 67 Abs. 2 GO.

§ 9

Fraktionen

- 1.) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- 2.) Eine Fraktion bedarf zu ihrer Entstehung einer Mindeststärke von zwei Mitgliedern.

§ 10

Ausschüsse

- 1.) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- 2.) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- 3.) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 4.) Die näheren Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse sowie die Festlegung von Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden in einer besonderen Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 11

Befugnisse der Ausschüsse

entfallen

§ 12

Vorsitz in den Ausschüssen

- 1.) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter des Vorsitzenden.
- 2.) Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse sowie deren Vertreter werden von den Fraktionen nach dem im § 58 Abs. 5 GO geregelten Verfahren bestimmt.
- 3.) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter müssen Ratsmitglieder sein.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

- 1.) Eilentscheidungen des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO) werden in die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses aufgenommen und den Mitgliedern des Rates mit der Übersendung der Niederschriften zur Kenntnis gegeben.
- 2.) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, trifft der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO).
- 3.) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses unterliegen, trifft der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO).
- 4.) Dringlichkeitsentscheidungen gem. Abs. 2 und 3 bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind den Mitgliedern des Rates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsbeschlüsse in Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses unterliegen, sind zusätzlich den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die dem Ausschuss als Mitglied angehören, zu übersenden.

§ 14

Ortsvorsteher

- 1.) Für jede der in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortschaften wählt der Rat einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

- 2.) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat und dessen Ausschüssen wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss heranzutragen. Der Rat oder der zuständige Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor einer Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der vom Ortsvorsteher vertretenen Ortschaft berühren können, anhören. Dies gilt auch für die in § 59 GO benannten Ausschüsse. Der Ortsvorsteher soll insbesondere gehört werden, wenn er in der zu entscheidenden Angelegenheit seinerseits Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- 3.) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- 4.) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

§ 15

Entschädigungen

- 1.) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles gemäß den Bestimmungen des § 45 GO NRW, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird.
- 2.) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,-- € festgesetzt.
- 3.) Über den Regelstundensatz nach Abs. 2 hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:
 - 3.1 Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis (z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.
 - 3.2 Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt anhand geeigneter Unterlagen wie auch anhand von Erfahrungswerten der Kammern und Berufsverbände.
 - 3.3 Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen eine ein Kind unter vierzehn Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder Personen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden anstatt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Eine Erstattung der Kosten in diesem Sinne wird nur gewährt, wenn die genannten Personen nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind.

- 3.4 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Dabei werden maximal Kinderbetreuungskosten von 11,-- €/Stunde angesetzt.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- 4.) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin erhalten sie eine Textausgabe der Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag eine Textausgabe der gemeindlichen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung, eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung des Rates auf Kosten der Gemeinde.
- 5.) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Der Teilnahmenachweis ist durch die Fraktionen in geeigneter Weise zu erbringen.
- Die Fraktionen sind verpflichtet, die Sitzungsgelder für die im Zeitraum von Januar bis einschließlich November stattgefundenen Sitzungen bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres, für Fraktionssitzungen im Dezember jedoch bis spätestens 15.02. des darauf folgenden Jahres abzurechnen.
- Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 6.) Für den 1. stellvertretenden Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Für den weiteren stellvertretenden Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Betrages der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen werden neben den Entschädigungen als Ratsmitglied gewährt.
- 7.) Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung richtet.

Sie erhalten außerdem Ersatz für den durch ihre Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung. Die zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorsteher erhalten Ersatz von Auslagen gem. der GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung. Weitergehende Entschädigungsansprüche bestehen nicht.

- 8.) Die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für alle in § 10 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse des Rates der Gemeinde Simmerath – mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses – Gebrauch gemacht.

§ 16

Beigeordneter

- 1.) Der Rat wählt einen Beigeordneten. Dieser ist zugleich allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- 2.) Der Rat bestellt einen weiteren Beamten zur Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters.

§ 17

Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- 1.) Der Bürgermeister und der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen an allen Rats- sowie Haupt- und Finanzausschusssitzungen teil.
- 2.) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse können der Bürgermeister und der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters teilnehmen; einer muss jeweils teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches sind sie auf Verlangen des betreffenden Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- 3.) Über die Teilnahme weiterer Beamten und Angestellten an Ratssitzungen entscheidet der Bürgermeister; bei Ausschusssitzungen erfolgt die Entscheidung des Bürgermeisters im Benehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

§ 18

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1.) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

- 2.) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 2.1 Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden
 - 2.2 Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat
 - 2.3 Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO darstellt
- 3.) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 19

Gleichstellung von Frau und Mann

- 1.) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- 2.) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes mit.
- 3.) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, sobald Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- 4.) Die Einladungen und Vorlagen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- 5.) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 20

Bekanntmachungen

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Simmerath für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet (www.simmerath.de) auf den Aushang hinzuweisen ist.
- 2.) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung und die übrigen Bekanntmachungen werden zusätzlich nachrichtlich durch Aushang in den Aushängekästen, die nachstehend aufgeführt sind, bekannt gemacht.

Die Aushängekästen der Gemeinde Simmerath befinden sich in

Bickerath:	an der Wartehalle gegenüber dem Hause Bickerather Straße 44
Dedenborn:	gegenüber dem Pfarrer-Engels-Platz
Eicherscheid:	an der Kirche in Eicherscheid
Einruhr:	am Heilsteinhaus
Erkensruhr:	in der Wartehalle, die sich auf der Straße Erkensruhr zwischen Haus Nr. 19 und Haus Nr. 25 befindet
Hammer:	neben der Wartehalle unterhalb der Kirche
Hechelscheid:	an der Abzweigung zum Hechelscheider Hövel
Huppenbroich:	in der Wartehalle gegenüber der Kapelle
Kesternich:	am Grundstück Bundesstr. 56 und am Grundstück Bundesstr. 99 (ehemaliges Rathaus in Kesternich)
Lammersdorf:	am Grundstück Kirchstr. 18, an dem Hausgrundstück Waldsiedlung 47 und in der Clara-Viebig-Straße, Grünfläche zwischen den Häusern 14 und 18 (links vom Fußweg)
Paustenbach:	am alten Schulgebäude
Rollesbroich:	am ehemaligen Schulgebäude
Rurberg:	vor der Kirchenmauer in Höhe der Einmündung der Dorfstraße in den Kirchenvorplatz
Simmerath:	an dem Vorplatz der kath. Pfarrkirche
Steckenborn:	gegenüber der Kirche in Steckenborn
Strauch:	an der Kirche in Strauch

Witzerath: an der L 160 in Witzerath, an der Haltebucht zwischen den Häusern 16 und 22

Woffelsbach: am Kindergartengrundstück

§ 21

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Simmerath für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet (www.simmerath.de) auf den Aushang hinzuweisen ist.

§ 22

Inkrafttreten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 27.10.2009 in Kraft.
- 2.) Mit dem Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath vom 07.11.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend am 06.11.2025 in Kraft.